

20.06.01**Antrag****des Freistaates Sachsen**

Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung offener Fragen des Rechts an Grundstücken in den neuen Ländern (Grundstücksrechtsbereinigungsgesetzes - GrundRBerG)

Punkt 20 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat nimmt zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung:

In Artikel 1 ist § 7 Abs. 3 Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Nach § 7 Abs. 3 VerkFlBerG hat der Grundstückseigentümer dem öffentlichen Nutzer Vollmacht zu erteilen, für ihn die Auflassung vor dem das Angebot beurkundenden Notar zu erklären. Der für den Vollzug des Kaufvertrages zuständige Notar darf nach Satz 3 dieser Bestimmung die Auflassung auf Grund der vorgenannten Vollmacht aber erst beurkunden, wenn ihn die Zahlung eines Betrages in Höhe des Kaufpreises nachgewiesen ist.

Es ist jedoch nicht sachgerecht, die Beurkundung der Auflassung davon abhängig zu machen, dass zuvor der Kaufpreis gezahlt wird.

Eine solche Sicherung des Verkäufers ist auch sonst in der Beurkundungspraxis nicht üblich und bei der öffentlichen Hand als Vertragspartner auf der Käuferseite nicht erforderlich. Folge einer derartigen Regelung ist, dass die durch die Beurkundung der Auflassung entstehende Gebühr gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a der Kostenordnung gesondert erhoben wird (§ 44 KostO). Insoweit wird die öffentliche Hand mit einer zusätzlichen 5/10 Gebühr beim Vollzug des Erwerbsrechtes belastet. Nur in den Fällen, in denen wegen ausstehender Vermessungen die Auflassung ohnehin erneut zu beurkunden wäre, wäre dies unschädlich, hiervon kann jedoch nicht ausgegangen werden.

Ausgeliefert am**21. JUNI 2001**